

Spätestens hier stößt dann jeder Schematismus an seine Grenzen, da die Bedeutung der Begriffe ausgelegt<sup>30</sup> und die eigene Lösung argumentativ<sup>31</sup> begründet<sup>32</sup> werden muss. Prüfungsschemata sind damit letztlich nur eines von vielen Werkzeugen, die zur Falllösung gebraucht werden.

## VI. Tipps für Studierende zum Umgang mit Prüfungsschemata

– Prüfungsschemata sind eine (wichtige) Gedankenstütze aber *keine Schreibanleitung* für Klausuren. Der konkrete Fall kann Ausführungen erfordern, für die das Schema keine Prüfungspunkte aufweist. Andersherum sind nicht immer zu allen Punkten des Schemas Ausführungen erforderlich. Machen Sie sich vor der Anwendung eines Schemas bewusst, ob es sich um ein Grundschema oder ein Detailschema handelt. Mit Blick auf den konkreten Fall muss ersteres in aller Regel „angefüttert“ und letzteres „abgespeckt“ werden.

– Lernen Sie Prüfungsschemata nicht nur auswendig, sondern vollziehen Sie die Entstehung des Schemas nach. Vergegenwärtigen Sie sich, welche Normen, Passagen und Begriffe innerhalb des *Gesetzes* den Prüfungspunkten des Schemas entsprechen. Versuchen Sie, Prüfungsschemata selbst zu entwickeln. Hierdurch schärfen Sie Ihren Blick für die Struktur und den Aufbau von Normen und die systematischen Zusammenhänge und entwickeln die Fähigkeit, auch unbekannte Normen sauber prüfen zu können.

– Wenn Ihr Lösungsweg dazu führt, dass Sie vorzeitig, also vor Prüfung des letzten Punktes des Schemas, aus der Prüfung aussteigen, hinterfragen Sie Ihre Lösung noch einmal kritisch aus der Sicht des Klausurerstellers. Wenn Sie zu dem Schluss kommen, dass die Klausur vermutlich an jenem Punkt noch nicht zu Ende sein soll (etwa weil in einem späteren Punkt ein „klassisches Klausurproblem“ lauert, oder weil der Sachverhalt noch unverarbeitete Angaben enthält), prüfen Sie ggf. in einem Hilfsgutachten weiter.

– Der Schwerpunkt einer Klausur besteht nie darin, das Prüfungsschema zu beherrschen. Heben Sie sich von den anderen Bearbeitern mit einer guten Schwerpunktsetzung („Mut zum Tempowechsel“), methodisch sauberem Arbeiten (Gutachtenstil, Auslegung) und einer ausführlichen, schlüssigen und kreativen Argumentation ab.

<sup>30</sup> Kudlich, Die Kanones der Auslegung als Hilfsmittel für die Entscheidung von Bedeutungskonflikten, JA 2004, 74 ff.

<sup>31</sup> Pilniok, „h. M.“ ist kein Argument – Überlegungen zum rechtswissenschaftlichen Argumentieren für Studierende in den Anfangssemestern, JuS 2009, 394 ff.

<sup>32</sup> Gräfin von Schlieffen, Wie Juristen begründen, JZ 2011, 109 ff.

Leonard Biebrach / Martin Fischer / Marinus J. Stehmeier\*

## Examensvorbereitung ohne Repetitor – ein Erfahrungsbericht

Nun sag, wie hast du es mit der Examensvorbereitung? In bis zu 90 Prozent der Fälle, so heißt es<sup>1</sup>, wird die Antwort lauten: Ich besuche ein kommerzielles Repetitorium. Das verwundert, ist die Vorbereitung mit einem kommerziellen Repetitorium doch nur eine Vorbereitungsform unter Vielen. Universitäre Repetitorien, Examen ohne Rep mit einer privaten Arbeitsgemeinschaft oder sogar im Alleingang sind Alternativen. Wir haben in eigenständiger Vorbereitung ohne die „Hilfe“ eines kommerziellen

Repetitors erfolgreich das Examen gemeistert. Neben reinem Geiz motivierten uns ein gewisser Stolz und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten. Die Examensvorbereitung empfanden wir als einen spannenden Lebensabschnitt – im juristischen wie auch im sozialen Sinne; unsere Erfahrungen aus dieser Zeit wollen wir hier mit euch teilen.

Vorweg: Jeder Examenskandidat und jede Examensprüfung sind unterschiedlich. Dieser Erfahrungsbericht kann und will nicht die einzig richtige Methode, den optimalen Weg zu einem erfolgreichen Examen propagieren. Daher sollen hier auch nicht die negativen Seiten kommerzieller Repetitorien aufgezählt werden, das haben andere<sup>2</sup> bereits getan. Unser Anliegen ist es, unsere – notwendigerweise recht subjektiven – Beobachtungen zu

\* Leonard Biebrach ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medien- und Kommunikationsrecht an der Universität Hamburg (Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute), Marinus Stehmeier ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Informations- und Kommunikationsrecht, Gesundheitsrecht und Rechtstheorie an der Universität Hamburg (Prof. Dr. Marion Albers) und Martin Fischer ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Clausen-Simon-Stiftungslehrstuhl für Internationales Recht an der Bucerius Law School in Hamburg (Prof. Dr. Doris König).

<sup>1</sup> Katrin Klette, Repetitorien für Jurastudenten: Recht verschlossen, FAZ vom 21. Mai 2011.

<sup>2</sup> Deppner u. a., Examen ohne Repetitor, 3. Aufl. 2011, S. 28 ff.

unserer Art der Examensvorbereitung mitzuteilen. Der Besuch des Repetitors kann im Einzelfall die passende Entscheidung sein; hier wollen wir exemplarisch Denkanstöße und Ideen liefern, um sich dem Staatsexamen selbstbestimmt und selbstbewusst zu stellen. Dabei soll deutlich werden, dass die eigenständige Examensvorbereitung für jeden Jurastudierenden eine mögliche Option ist. Vorhandene Anleitungsbücher unterstützen uns bei der Planung und Vorbereitung unserer Examensphase.

Im Folgenden wollen wir zunächst auf die Organisation des Lernstoffes eingehen (I.), um dann vor allem die Zusammensetzung und Organisation der Lerngruppen zu thematisieren (II. & III.).

### I. Organisiert das Chaos oder: Maßgeschneiderte Lernpläne

Am Anfang der Examensvorbereitung ist das Chaos – innerlich und äußerlich. Dieses will gebändigt werden. Das innere Chaos ist die Unsicherheit, das Gefühl der Überforderung, die Angst davor, zu scheitern. Dem begegnet man am besten mit ein paar ehrlichen Fragen an sich selbst: Welche Ziele verfolgst du mit deinem Studium? Strebst du eine Karriere in einem „klassischen“ juristischen Beruf an? Wie wichtig ist die Abschlussnote für deine Ziele? Was bist du bereit, in die Examensvorbereitung zu investieren? Wie realistisch, auch gemessen an den bisherigen Studienleistungen und dem Verhältnis von Aufwand zu Ertrag, sind Topnoten? Beantworte dir diese Fragen, kannst du anhand der Antworten dein persönliches (Noten-)Ziel formulieren. In unserer Gruppe hat es sich bewährt – auch wenn das ein wenig förmlich anmutet – dieses Ziel auszuformulieren und schriftlich festzuhalten. In Momenten des Zweifels oder der Demotivation kann es nämlich helfen, sich zu vergewissern, wieso man sich das Examen überhaupt antut. Zur Prüfungsangst sei hier gesagt, dass diese keine persönliche Schwäche darstellt, sondern auch durch die Struktur des Staatsexamens erzeugt wird.<sup>3</sup> Das sollte man im Hinterkopf haben, denn Momente des Zweifels gehören zu jeder Examensvorbereitung.

Das äußere Chaos ist die ungeordnete Stoffmasse. Die jeweilige Prüfungsgegenständeverordnung<sup>4</sup> bietet bei deren Ordnung eine unerlässliche erste Hilfe: Alles was sie benennt, ist examensrelevant. Mehr aber auch nicht. Bei einer weiteren Systematisierung helfen dann beispielsweise die Inhaltsverzeichnisse der einschlägigen Lehrbücher. Die Stoffmasse wirkt dann zwar immer noch erschlagend, aber das Kind hat einen Namen. Und bevor es richtig losgeht haben wir schon etwas gelernt: Im gro-

ben Überblick werden Strukturen, Verknüpfungen und Systematiken der verschiedenen Rechtsgebiete deutlich – sich diesen Effekt entgehen zu lassen und den Repetitor hierfür auch noch zu bezahlen, ist so gesehen einigermaßen absurd. An diese erste Strukturierung schließt das Ausarbeiten eines detaillierten Lernplans an. Die genaue Formulierung des Lernplans ist individuell und hängt von der angestrebten Vorbereitungsdauer und jeweiligen Vorbereitungsform ab.

In den einschlägigen Ratgebern finden sich Vorschläge und Beispiele für die konkrete Ausgestaltung solcher Lernpläne.<sup>5</sup> Üblicherweise werden die Rechtsgebiete in etwa so gewichtet, wie es auch dem Verhältnis der Klausuren im Staatsexamen entspricht wobei das Strafrecht etwas überrepräsentiert wird. Das kann man so machen. Die besondere Freiheit der selbstbestimmten Examensvorbereitung liegt aber darin, dass man sich auch diese Ausgestaltung auf den Leib schneiden kann – orientiert an Vorwissen und Vorlieben. Das bedeutet zum einen, dass die Reihenfolge der Rechtsgebiete bestimmt werden kann: In einer unserer Lerngruppen wurde zunächst das gesamte Zivilrecht behandelt, bevor dann Strafrecht und Öffentliches Recht parallel behandelt wurden. In einer anderen Lerngruppe wurden sämtliche Lerneinheiten (bspw.: Geschäftsführerhaftung in der GmbH, Versuchsstrafbarkeit, Anfechtungsklage) im Zufallsprinzip auf das Lernjahr verteilt. Diese eher unübliche Methode hat den Vorteil, dass man sich immer wieder schnell in ein neues Rechtsgebiet hineindenken muss. Dies setzt allerdings voraus, dass man vor der Examensvorbereitung schon einen guten Überblick über den im Studium zu behandelnden Stoff hat. Aber nicht nur die Reihenfolge, auch die inhaltliche Gewichtung der Rechtsgebiete kann dem Vorwissen angepasst werden. In einer unserer Lerngruppen war aufgrund der belegten Schwerpunktbereiche schon ein solides Öffentliches-Recht-Wissen vorhanden, so dass dieses Rechtsgebiet von uns deutlich kürzer behandelt wurde, als es in den meisten vorgefertigten Lernplänen der Fall ist. Neben den Lerneffekt durch das Erstellen des Lernplans treten also die Vorteile durch die individuelle Anpassung des Lernplans. Das spart nicht nur Zeit, sondern auch viele Nerven.

### II. Die Lerngruppen

Alle Mühe, das Chaos zu organisieren und die Stoffmasse in den Griff zu bekommen, ist vergeblich, wenn kein Rahmen geschaffen wird, in dem das Programm auch abgearbeitet werden kann. Es mag durchaus Studierende geben, die dies alleine bewerkstelligen. Unsere Selbsteinschätzung ließ uns aber an dieser Selbstmotivationskraft und -Disziplin zweifeln. Wir bildeten also Lerngruppen.

<sup>3</sup> Dazu: Deppner u.a., Examen ohne Repetitor, 3. Aufl. 2011, S. 20; mit Hinweisen zum Umgang mit Prüfungsangst auf S. 100.

<sup>4</sup> Für Hamburg zu finden etwa unter <http://justiz.hamburg.de/1-examen/>.

<sup>5</sup> Verschiedene Beispiele bei: Deppner u.a., Examen ohne Repetitor, 3. Aufl. 2011, S. 167 ff.

## 1. Motivationsfunktion

Ausgestaltungsformen gibt es viele, es lassen sich aber immer zwei Kernfunktionen ausmachen. Erstens das gemeinsame Bearbeiten des Stoffes (nicht Erarbeiten, s. u.). Zweitens die gegenseitige Motivation. Gerade der zweite Aspekt ist nicht zu unterschätzen und auch nicht durch den Besuch eines kommerziellen oder universitären Repetitoriums zu ersetzen. Denn die Kraft speist sich hier aus der persönlichen Verbundenheit und gegenseitigen Verantwortung für den Lernerfolg der anderen in der Lerngruppe. Man lernt nicht mehr nur für sich selbst, sondern bereitet den Stoff auch für diejenigen auf, mit denen man gemäß Lernplan einen Fall in dem jeweiligen Rechtsgebiet durchsprechen möchte.

## 2. Homogenität und Diversität

Die Zusammensetzung der Lerngruppe hängt vom jeweiligen Zuschnitt ab. Bei uns hat sich folgendes Modell bewährt: Es gibt eine Kern-Gruppe. Hier wird mit Hilfe eines gemeinsamen Lernplans der gesamte Stoff in Fällen behandelt. Da hier auf Basis eines gemeinsamen Lernplans sehr synchron vorbereitet werden muss – getroffen haben wir uns zweimal die Woche – sollten die Mitglieder der Gruppe einen ähnlichen oder idealerweise denselben Prüfungstermin anstreben und auch über ein einigermaßen vergleichbares Vorwissen verfügen. Dies spricht für eine gewisse Homogenität der Gruppe. Daneben kann es allerdings noch weitere Lerngruppen wie eine Rechtsprechungs-AG oder eine bloße Kartei-kartengruppe geben (zu der konkreten Ausgestaltung siehe IV.). In solchen Gruppen darf gerne eine deutlich größere Diversität vorherrschen. Für die Fortgeschrittenen kann es eine gute Übung sein, den noch am Anfang Stehenden einen komplexen Fall zu erklären, denn hierbei lernen beide. Ähnliche Synergieeffekte lassen sich auch durch eine Streuung der Schwerpunktbereiche erzielen. So kann der Gesellschaftsrechtler vieles vom Planungsrechtler lernen und umgekehrt. Mit uns lernten auch Freunde aus den universitären und kommerziellen Repetitorien und von der Bucerius Law School. Durch diese Mischung hatte man nicht nur die bereits angesprochene Perspektivenvielfalt sondern es kam eine psychologische Komponente hinzu. Es ist nämlich durchaus beruhigend zu merken, dass alle Beteiligten mehr oder weniger den gleichen Stoff lernen. Die Angst, ohne Repetitorium am Examensstoff vorbei zu lernen oder das Wesentliche nicht gelernt zu haben, erweist sich so als unbegründet. Lernt man allerdings ganz auf sich gestellt, ist diese Angst natürlich schwer in den Griff zu bekommen. Die genaue Zusammensetzung einer Lerngruppe lässt sich natürlich nicht am Reißbrett planen, aber wenn eine gewisse Vielfalt vorhanden ist, sollte man sie auch bewusst nutzen. Als Faustformel kann gelten: Homogene Kerngruppe, Heterogene Zusatzgruppen.

## 3. Kollegen und Freunde

Unsere Lerngruppen setzten sich größtenteils aus dem Freundes- und Bekanntenkreis zusammen. Der Vorteil bei einem solchen Zuschnitt ist, wie oben beschrieben, die persönliche Verbundenheit und daraus resultierende gegenseitige Verantwortung und Motivation. Im Vergleich zu einer Gruppe, die sich nur über das Lernen kennt und beispielsweise am Schwarzen Brett gefunden hat, gibt es allerdings auch Nachteile. Je besser man sich kennt, desto eher verzeiht man sich auch Unvorbereitetheit und Nachlässigkeit. Die Hemmschwelle, eine Sitzung abzusagen, ist wahrscheinlich größer, wenn die Gruppe ein rein professioneller Zusammenschluss ist. Allerdings könnte dies auch zu einer geringeren Motivation führen. Die Vorbereitung auf die Schwerpunktbereichsprüfungen kann ein guter Testlauf sein, so war es jedenfalls bei einigen von uns. Hier muss zum ersten Mal im Studium ein umfangreicheres Rechtsgebiet selbstständig erarbeitet werden und punktuell abprüfbar sein. Klappt eine solche Schwerpunkts-Lerngruppe, kann man sie in die Kerngruppe der Examensvorbereitung überführen.

## 4. Der Musketiervertrag

Die gegenseitige Verbindlichkeit innerhalb der Gruppe muss klar sein. Die Examensvorbereitung muss als gemeinsames Projekt verstanden werden, in dem die Teilnehmer, vor allem der Kerngruppe, füreinander einstehen. Das gute alte Musketierprinzip. In einigen Examensratgebern wird empfohlen, diesen Pakt nicht nur mit einem Bier zu besiegeln, sondern auch einen Lerngruppenvertrag zu formulieren, den jeder der Beteiligten unterschreibt und der auch „Sanktionen“ enthalten kann. Einer solchen Sanktionsanordnung waren bei uns leckere Grünkohllessen zu verdanken. Das mag auf den ersten Blick etwas affektiert erscheinen, hilft einem aber zuweilen, wenn man sich in einem Motivationstief befindet und an die Verpflichtung den anderen gegenüber erinnert wird. Insgesamt überwiegt natürlich die positive Verbundenheit der Gruppe. Gemeinsam ein solches Projekt anzugehen, durchzuhalten und erfolgreich zu beenden schweißt zusammen und macht tatsächlich auch Spaß.

## 5. Inhaltliche Ausgestaltung

Einmal zusammengefunden, bedürfen die Lerngruppen einer guten inneren Struktur. Dies möchten wir im Folgenden etwas detaillierter beschreiben.

Weil die Examensvorbereitung der Vorbereitung auf die Lösung von Fallklausuren dient, legten wir unser Hauptaugenmerk auf die fallbearbeitende Lerngruppe – die zwei bis dreimal wöchentlich tagende Kern-Gruppe. Der Struktur unseres thematisch gestaffelten Lernplans folgend (vgl. o.) bereitete eines der Lerngruppenmitglieder einen umfangreichen (und mit dem sich nähernden Examenstermin durchaus auch auf Examensniveau lie-

genden) Fall oder eine Auswahl kleinerer, themenspezifisch ausgesuchter Fälle vor. Während der Sitzung war es dann Aufgabe der Verantwortlichen, die gemeinsame Lösung des Falles zu moderieren und voranzubringen.

Bei einer solchen Vorbereitung zeigt sich: Schon die vermeintlich banale Aufgabe einen instruktiven und didaktisch wertvollen Fall herauszusuchen und aufzubereiten, bringt einen ungeheuren Mehrwert mit sich, der beim Besuch eines kommerziellen Repetitors eben jenem vorbehalten bleibt. Kann ich die Lösung, die mir das Fallbuch anbietet, nachvollziehen und meiner Lerngruppe als „richtig“ verkaufen? An welcher Stelle würde ich was und warum anders machen? Überhaupt, wo finde ich eigentlich „gute“ Fälle und gibt es Möglichkeiten, dieses oder jenes Problem vielleicht in ein und demselben Fall unterzubringen? Es fällt nicht schwer zu erkennen, dass hierbei der für das Examen unabdingbare kritische Blick in der Fallbearbeitung geschult wird.

Über das täglich Brot hinaus begannen wir etwa ein halbes Jahr vor dem Examenstermin parallel eine Rechtsprechungs-AG<sup>6</sup> zu etablieren. Die Arbeit hieran hat sich in gleich mehrfacher Hinsicht als gewinnbringend erwiesen: Nicht nur, dass über die kontinuierliche Durchsicht der aktuellen Fälle rein statistisch einmal ein „Treff“ im Examen gelandet wird, schon das Durchsehen und Aufbereiten der aktuellen Rechtsprechung schulen den juristischen Sachverstand wie auch die juristische Allgemeinbildung. Unser Konzept der Rechtsprechungs-AG sah, ähnlich wie auch in der Kern-Gruppe vor, dass es je Sitzung einen Verantwortlichen gab, der die Aufgabe hatte, einen Fall aus der jüngsten Rechtsprechung herauszusuchen und als Musterlösung vorzubereiten. Häufig bieten die Besprechungen in den Ausbildungszeitschriften nur knappe (aber nützliche) Kommentierungen und Anmerkungen zu den aktuellen Fällen. Die klausurreife Aufbereitung in Form einer vollständigen Lösungsskizze erfordert also durchaus Vorbereitungsarbeit und eine gewisse Kenntnis der jeweiligen Materie. Die Rechtsprechungs-AG ist also nicht unbedingt etwas für die Anfangsphase der Examensvorbereitung. Umso größer ist jedoch das Erfolgserlebnis, wenn es gelingt, einen „echten“ Fall ohne vorhandene Lehrbuchlösung einer eigenen klausurtauglichen Lösung zuzuführen.

Eines sollte man bei der Organisation der Lerngruppen jedoch nicht aus den Augen verlieren: Die Lerngruppen können nur schwerlich der Ersterfassung des Lernstoffes dienen. Die reine Wissensaufnahme ist im Gegensatz zur Falllösungstechnik unserer Erfahrung nach ein sehr individueller und von persönlichen Vorlieben geprägter Prozess. Liegt dem einen eher die Arbeit mit Skripten und

Kurzlehrbüchern, so vertraut die nächste eher auf das Durcharbeiten eines dicken Wälzers nebst Anfertigung eigener Karteikarten. Den Lernstoff aber ausschließlich anhand der gemeinsamen Falllösung in Gruppenarbeit aufzunehmen, ist aus unserer Sicht kaum möglich, zumal infolge dessen die Lerngruppenmitglieder schon zur Bewältigung der schierigen Menge des Lernstoffes täglich von morgens bis abends aneinander gekettet wären.

Gerade im Ausgleich zum Selbststudium aber bieten die Lerngruppen wertvolle für Einzelkämpfer kaum zu erlangende Möglichkeiten: Ob man ein Thema zur Gänze durchdrungen hat, zeigt sich erst dann so richtig, wenn man es seiner Lernpartnerin versucht zu erklären. Ob man zur Zweikonditionenlehre genug gelernt hat, weiß man spätestens dann, wenn man keine neuen oder interessanten Fälle mehr findet; und ob ein Thema besondere Aufmerksamkeit<sup>7</sup> verdient, zeigt sich last but not least auch daran, ob es in besonders vielen Fallsammlungen auftaucht oder nicht.

Ein letzter und gemeinhin als unverzichtbar angesehener Baustein der Examensvorbereitung ist – natürlich – das Schreiben von Probeklausuren. Hieran führt im Prinzip kein Weg vorbei, wobei die Zahl der tatsächlich mitgeschriebenen Klausuren bei uns stark divergierte. Feststeht, dass während einer Klausurbearbeitung fünf Stunden lang inhaltlich nur wenig Neues gelernt wird; genauso steht aber auch fest, dass selbst das umfangreichste Wissen noch niemandem genutzt hat, der es nicht in adäquater Weise zu Papier bringen konnte. Auch technische Aspekte, also fünf Stunden lang ein Schreibgerät zu führen oder eine schnelle Leitung zwischen Gedankenwelt und Papier aufzubauen, sollten nicht unterschätzt werden. Und: je früher man hiermit beginnt, desto besser. Selbst wenn man noch von dem Gefühl geplagt wird, „nicht alles gelernt zu haben“, beginnt man unserer Meinung nach mit dem Schreiben der Probeklausuren lieber nicht erst wenige Monate vor dem Examen. Das Gefühl, Schreibroutine zu besitzen und „dergleichen schon oft geschrieben“ zu haben, wirkt sich zu guter Letzt unweigerlich positiv auf die Examensklausuren aus.

### III. Feierabend

„Ich studierte also Jus. Das bedeutete, dass ich mich [...] vor den Prüfungen unter reichlicher Mitnahme der Nerven geistig förmlich von Holzmehl nährte, das mir überdies schon von Tausenden Mäulern vorgekauft war.“<sup>8</sup>

Auch heutzutage mutet uns die Examensphase geradezu beklemmend an: Zu einem kontinuierlichen, nicht aus-

<sup>6</sup> Inspirierend war insofern auch die großartige Veranstaltung „Aktuelle Rechtsprechung“ von Jun.-Prof. Dr. Roland Broemel an der Universität Hamburg.

<sup>7</sup> Letztlich bleibt es nicht aus, seine Aufmerksamkeit in der Vorbereitungszeit anhand der vielbeschworenen „Examensrelevanz“ zu orientieren, vgl. obigen Hinweis zur PrüfungsgegenständeVO.

<sup>8</sup> Franz Kafka, Brief an den Vater, 1919.



nahmslos spannenden und auf immerhin rund ein Jahr angelegten täglichen Arbeitsprogramm gesellt sich ein erheblicher Druck, am Ende auch bestehen, oder sogar mit dem ersehnten Prädikat bestehen zu müssen. Dieser Druck – wir wollen ihn hier nicht kleinreden – lässt sich unserer Meinung nach jedoch nicht ohne das ausgleichende Moment händeln!

Wie der Ausgleich im Einzelnen aussehen soll, muss natürlicher jede selbst wissen. Wozu wir hingegen raten möchten: Schafft ihn euch! Wir sehen nicht ein, warum sich zu dem erheblichen Plus an Arbeit noch ein Minus an Lebensqualität gesellen muss. Verbiestet euch nicht zu viel, schon gar nicht den Feierabend.

Natürlich wird euer Studium zu einem erheblichen Teil dadurch charakterisiert, dass ihr letztlich nie fertig seid. Fertig sein, hieße im Falle der Ausbildung ja, alles gelernt zu haben – und dies zu behaupten, wird sich kaum einer trauen! Jedoch: Nehmt das Gefühl „nie fertig zu sein“ nicht mit in den Feierabend, jeder Lerntag hat ein

Ende. Sechs Stunden<sup>9</sup> konzentrierten Lernens haben sich für uns als ausreichend und angemessen erwiesen.

Gebt euer Leben nicht an der Türschwelle zum Examen ab. Oder, um Franz Kafka zu begegnen: Ernährt euch nicht zu einseitig.

### Literatur zur Examensvorbereitung:

*Thorsten Deppner u. a.*, Examen ohne Repetitor : Leitfaden für eine selbstbestimmte und erfolgreiche Examensvorbereitung, 3. Auflage, 2011.

*Phillip ter Haar u. a.*, Prädikatsexamen: der selbstständige Weg zum erfolgreichen Examen, 3. Auflage, 2012.

<sup>9</sup> Es hat sich als aufschlussreich erwiesen, einmal die tatsächliche, wenn man es so nennen will „Netto“-Lernzeit zu messen. Klarheit darüber, wie viele Stunden eines 8-Stunden „Lerntages“ tatsächlich nur gelernt wird, vermag dem ein oder der anderen zu einer besseren Tagesstruktur verhelfen!

Olaf Muthorst\*

## Der Originalexamensfall im Bürgerlichen Recht: Mangelhafte Häuser

*Wer sich auf das Juristische Staatsexamen vorbereitet, sieht sich komplexen Aufgaben und einer immensen Stofffülle gegenüber. Beides zwingt dazu, sich frühzeitig auf die Prüfungssituation einzustellen und sich darüber klar zu werden, was in Examensklausuren zu leisten ist. Der folgende Beitrag will das am Beispiel einer Originalexamensklausur aus dem Bürgerlichen Recht aufzeigen. Eine ausführliche Lösungsskizze ist unter [www.hamburger-rechtsnotizen.de](http://www.hamburger-rechtsnotizen.de) abrufbar.*

### Sachverhalt

E ist Eigentümer von zwei nebeneinander liegenden Grundstücken in der X-Straße (Hausnummer 9a und

9b) in Hamburg-Volksdorf, die beide jeweils mit einem Einfamilienhaus bebaut sind. E veräußerte mit notariellem Kaufvertrag vom 22.11.2010 das Grundstück X-Straße 9a an den K. Als Kaufpreis vereinbarten E und K im Kaufvertrag einen Betrag von 520.000 €. Da K kein Eigenkapital zur Verfügung stand, finanzierte er den gesamten Kaufpreis bei seiner Hausbank (B). E und K hatten außerdem mündlich am Tag vor Abschluss des Kaufvertrages vereinbart, dass E dem K einen Teil des im Notarvertrag angegebenen Kaufpreises in Höhe von 40.000 € als „Rückvergütung“ nach Vertragsschluss zurückzahlen sollte. Auf Weisung und im Namen des K zahlte die B am 15.3.2011 den Kaufpreis in Höhe von 520.000 € auf das Konto des E aus. Am darauf folgenden Tag wurde das Grundstück an K übergeben. Danach zahlte E an K die vereinbarte „Rückvergütung“. E und K erklärten am 2.5.2011 in gebotener Form die Auflassung. Am 12.6.2011 wurde K als Eigentümer des Grundstücks X-Straße 9a im Grundbuch eingetragen.

Bereits im April 2011 hatte K nach Übernahme des Grundstücks folgende Mängel festgestellt: Die auf dem Grundstück von dem Rechtsvorgänger des E errichteten

\* Dr. iur., Juniorprofessor für Bürgerliches Recht mit Zivilprozessrecht an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Klausuraufgabe, die vom Justizprüfungsamt beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg im Jahr 2011 gestellt wurde und die auf zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs beruht (BGH NZM 2011, 197 und BGH NJW 2011, 2953). Die Redaktion dankt dem Justizprüfungsamt herzlich für die Erlaubnis, die Aufgabe hier zum Gegenstand einer Besprechung machen zu dürfen. Dieser Text ist nicht als amtliche Stellungnahme zu verstehen, sondern gibt allein die Meinung des Autors wieder.